

## STELLUNGNAHME

### **zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprü- fungsordnung**

Berlin, den 12.04.2023

Der Biogasrat<sup>+</sup> e. V. ist der Verband für dezentrale erneuerbare Energieerzeugung- und Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer der Bioenergiebranche. Im Vordergrund steht dabei die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Biogas und insbesondere Biomethan können im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor wesentlich dazu beitragen, die klimapolitischen Zielvorgaben zu erfüllen und das sozialverträglich, nachhaltig erneuerbar und kosteneffizient. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem rechtliche Rahmenbedingungen optimiert und zugleich Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktakteure geschaffen werden, um die bestehenden Potenziale der Biogas- und Biomethanerzeugung zu heben.

**Biogasrat<sup>+</sup> e.V. – dezentrale energien** | Oranienburger Str. 26 | 10117 Berlin | [geschaeftsstelle@biogasrat.de](mailto:geschaeftsstelle@biogasrat.de) |  
Tel. +49 30 509 461 60 | [www.biogasrat.de](http://www.biogasrat.de)

## Überblick

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes beabsichtigt die Bundesregierung, die Transformation zu einem klimaneutralen und nachhaltigen Gebäudebestand bis zum Jahr 2045 zu forcieren. Einen wesentlichen Beitrag für das Gelingen dieser Transformation soll die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien in Heizungstechnologien leisten. Der Referentenentwurf sieht vor, dass jede neu eingebaute Heizung mit mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden soll und diese Vorgabe möglichst für jeden Heizungsaustausch in neuen und bestehenden Gebäuden ab 01.01.2024 gelten soll. Zudem soll die 65-Prozent-EE-Vorgabe die Abhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieträgern bei der Wärmeversorgung verringern. **Gleichzeitig betont die Bundesregierung in dem vorgelegten Referentenentwurf, dass Eigentümer der 65-Prozent-EE-Vorgabe durch „gleichberechtigte (technologieneutrale) Erfüllungsmöglichkeiten“ nachkommen können.**

Der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, erneuerbare Energien bei der Wärmeversorgung in neuen und bestehenden Gebäuden stärker zu nutzen. Die Regelungen des Referentenentwurfes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes bewertet der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. jedoch als unzureichend insbesondere mit Blick auf die energie- und klimapolitischen Realitäten in Deutschland und mit Blick auf die so genannte technologieneutrale Ausgestaltung. Hier offenbart der Entwurf bei den Regelungen zur Nutzung von Biomasse und Biomethan als Erfüllungsoption der 65-EE-Vorgabe erneut politische Verhinderungsstrategien und technologische Diskriminierung, die fachlich und sachlich nicht begründbar sind und die wir in aller Deutlichkeit ablehnen.

Der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. sieht folgenden Handlungs- bzw. Änderungsbedarf am vorliegenden Referentenentwurf:

- 1. Technologieneutralität bei den Erfüllungsmöglichkeiten der 65-Prozent-EE-Vorgabe in neuen Heizungstechnologien in neuen und bestehenden Gebäuden schaffen, das heißt**
  - ✓ **Biomasse und Biomethan als Erfüllungsoption in neuen und bestehenden Gebäuden diskriminierungsfrei zulassen,**
  - ✓ **erneuerbaren, grünen biogenen Wasserstoff als Erfüllungsoption in neuen und bestehenden Gebäuden diskriminierungsfrei zulassen.**
- 2. Streichung der so genannten Mieterschutzregelung für die Erfüllungsoption Biomethan in neuen Heizungstechnologien.**
- 3. Streichung der Einsatzstoffbegrenzung für die Erzeugung von Biomethan in Vergärungsanlagen, die nach dem Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes in Betrieb genommen werden.**

## Stellungnahme

Der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch im Wärmesektor lag im Jahr 2021 lediglich bei 16,5 Prozent, d.h. nach wie vor basiert die Wärmenachfrage im Gebäudesektor zu mehr als 83 Prozent auf fossilen Energieträgern, die klimaschädliche Treibhausgasemissionen verursachen. Infolgedessen verfehlte Deutschland auch im Jahr 2021 Deutschland sein Emissionsminderungsziel im Wärmesektor um 2,2 Prozent bzw. 2,5 Mio. t CO<sub>2</sub>-äqu.

### Im Einzelnen:

#### a) zu § 71 Ref. Entwurf GEG

Im Referentenentwurf wird mehrfach betont, dass mit den Regelungen zur Einführung der 65-Prozent-EE-Vorgabe die Technologieneutralität mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Erfüllungsoptionen gewahrt werden soll. Diesem Anspruch wird der vorliegende Referentenentwurf nicht gerecht. Insbesondere der heimisch erzeugte, erneuerbare gasförmige Energieträger Biomethan wird bei den Erfüllungsoptionen mehrfach technologisch diskriminiert. Zum einen wird die Nutzung von gasförmigem Biomethan, das sofort ohne technische Umrüstungen bzw. Anpassungen in Gasheizungen als klimafreundliche erneuerbare Energieversorgungsoption sozialverträglich und kostenminimierend genutzt werden kann, auf den Einsatz in bestehenden in bestehenden Gebäuden beschränkt. Aus Sicht des Biogasrat<sup>+</sup> e.V. ist diese technologische Diskriminierung weder sachlich noch fachlich begründbar. Die nachhaltig zur Verfügung stehenden Potenziale für die Biogas- und Biomethanherzeugung in Deutschland sind bislang noch nicht erschlossen und sollten - auch mit Blick auf die europäische Zielsetzung 35 Millionen m<sup>3</sup> Biomethan in 2030 pro Jahr zu erzeugen (REPowerEU-Plan) – ohne weitere Verzögerungen gehoben werden.

Zum anderen wird im Referentenentwurf erneuerbarer biogener Wasserstoff, der durch marketable, kosteneffiziente Verfahren wie die Dampfreformierung von Biomethan bzw. Reformierung von Biogas in Deutschland erzeugt werden könnte, als Erfüllungsoption ausgeschlossen. Zugelassen sind als Erfüllungsoptionen lediglich grüner und blauer Wasserstoff. Auch diese Diskriminierung von erneuerbarem biogenem Wasserstoff widerspricht dem Prinzip der Technologieneutralität und wird vom Biogasrat<sup>+</sup> e.V. klar abgelehnt.

Wir sehen die Notwendigkeit, den Energiemix und damit auch den Ausbau der erneuerbaren Energien und deren Erzeugungstechnologien in Deutschland zu diversifizieren, insbesondere auch mit Blick auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und dessen weltweite negative Auswirkungen. Dies ist eine der wesentlichen Lehren für die künftige Gestaltung einer sicheren, klimafreundlichen und bezahlbaren Energieversorgung. Das heißt, kurz-, mittel- und langfristig alle zur Verfügung stehenden Potenziale der heimischen und europäischen erneuerbaren Energieerzeugung technologieneutral zu heben, um gravierende und einseitige rohstoffliche, energiewirtschaftliche und technologisch-wirtschaftliche Abhängigkeiten und Versorgungsrisiken in der Zukunft zu reduzieren, damit die Versorgungssicherheit und gleichzeitig die Wertschöpfung in Deutschland zu stärken sowie für Preisstabilität zu sorgen.

### Handlungsbedarf:

**Technologieneutralität bei den Erfüllungsmöglichkeiten der 65-Prozent-EE-Vorgabe in neuen Heizungstechnologien in neuen und bestehenden Gebäuden schaffen, das heißt**

- ✓ **Biomasse und Biomethan als Erfüllungsoption in neuen und bestehenden Gebäuden diskriminierungsfrei zulassen,**
- ✓ **erneuerbaren, grünen biogenen Wasserstoff als Erfüllungsoption in neuen und bestehenden Gebäuden diskriminierungsfrei zulassen.**

#### **b) zu § 71 f Abs. 2 Ref.Entwurf GEG**

Der Referentenentwurf zur Änderung des GEG sieht aktuell eine Begrenzung des Einsatzes von Mais und Getreidekorn in jedem Kalenderjahr auf 40 Masseprozent zur Erzeugung von Biomethan (gasförmiger Biomasse) in neuen Vergärungsanlagen vor. Diese Einsatzstoffbegrenzung lehnt der Biogasrat<sup>+</sup> e.V. ausdrücklich ab. Die Regelung beschränkt die Möglichkeit für Betreiber von Biomassevergärungsanlagen, besonders flächeneffiziente und ertragsstarke (hoher CH<sub>4</sub>-Ertrag) nachwachsende heimische Rohstoffe für die Biogaserzeugung zu nutzen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche in Deutschland beträgt rund 16,6 Millionen Hektar. Im Jahr 2022 wurden 1,41 Millionen Hektar für den Anbau von Energiepflanzen zur Biogaserzeugung genutzt, davon wurde Energiemais auf lediglich 0,89 Millionen Hektar angebaut (Quelle: FNR 2023). Im Vergleich dazu beträgt der Anteil an Dauergrünland (Wiesen und Weiden) mehr als 4,7 Millionen Hektar. Darüber hinaus werden mehr als 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion genutzt. Nach Erhebungen des Deutschen Biomasseforschungszentrums (DBFZ) würden allein durch einen gesunden Fleischkonsum gemäß den Empfehlungen der Gesellschaft für Ernährung von 16-32 kg/Person/Jahr 3 Millionen Hektar landwirtschaftliche Fläche in Deutschland frei werden. Zudem werden in Deutschland pro Jahr über die gesamte Wertschöpfungskette 18 Millionen Tonnen an Agrarprodukten/Lebensmitteln weggeworfen, dies entspricht einer Fläche von 2,5 Millionen Hektar in Deutschland. Damit werden auch weitere Ressourcen wie Energie, Wasser, Treibstoffe, Düngemittel, Verpackungen, Chemikalien verschwendet, Böden beansprucht und über den gesamten Wertschöpfungsprozess sinnlos THG-Emissionen freigesetzt und Klimaschäden verursacht (Quelle: WWF 2018).

Die Bioenergie-Potenziale sind in Deutschland in Abhängigkeit von regionalen Gegebenheiten unterschiedlich groß und bislang unterschiedlich stark genutzt. Die Begrenzung von Einsatzstoffen (Substraten) schränkt den Handlungsspielraum der Branchenakteure pauschal ohne Würdigung der regionalen Gegebenheiten massiv ein, behindert die gute landwirtschaftliche Praxis, da der Anbau verschiedener standortangepasster nachwachsender Kulturpflanzen zu einer Auflockerung/Bereicherung der Fruchtfolgen beiträgt (insbesondere in Regionen mit wenig Tierhaltung) und verhindert, dass zusätzliche Kostensenkungspotenziale bei der Erzeugung von Biogas und Biomethan gehoben werden können. Darüber hinaus ist der nachhaltige Anbau nachwachsender Rohstoffe ein wichtiges wirtschaftliches Standbein für heimische Landwirte und trägt zur Diversifizierung der Wertschöpfungskette bei.

Der gleichrangige Einsatz von nachwachsenden Energiepflanzen und Rest- bzw. Abfallstoffen, ermöglicht den Marktakteuren regional verfügbare und kostengünstige Einsatzstoffe zu erschließen und damit eine wesentlich kostengünstigere Versorgung der Biogasanlagen, wodurch unmittelbar Einsparungen bei den Kosten für die Energieerzeugung einhergehen. Substratkosten sind der wesentliche Kostenfaktor bei der Biogaserzeugung. Hinzu kommt, dass die Einigung zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) vorsieht, dass künftig auch bestehende Biomasseanlagen Treibhausgasminderungspflichten bei der Strom- und Wärmeerzeugung erfüllen müssen. Allein durch diese Anforderung wird die Nutzung nachwachsender Rohstoffe, wie Mais und Getreidekorn, bereits beschränkt, da die vorgesehenen Treibhausminderungspflichten durch den ausschließlichen Einsatz nachwachsender Rohstoffe nicht erreicht werden können. Zudem besteht im Rahmen der europäischen Agrarförderungspolitik (GAP) ab 2023 die Verpflichtung zur Dreifruchtfolge ab 10 ha Ackerfläche, damit ist Monokulturanbau ausgeschlossen.

**Handlungsbedarf:**

**Streichung der Einsatzstoffbegrenzung für Mais und Getreidekorn bei der Erzeugung von Biomethan in Vergärungsanlagen, die nach dem Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes in Betrieb genommen werden.**

**c) zu § 71 o Ref.Entwurf GEG**

Die Ausführungen der Bundesministerien im Referentenentwurf, dass die technologieoffene Wahl des Gebäudeeigentümers mit sehr hohen Betriebskosten verbunden sein kann, stimmen wir grundsätzlich zu. Die Aussage der Bundesministerien, dass dies insbesondere bei Heizkesseln, die mit grünen Gasen wie Biomethan betrieben werden, der Fall sei, ist schlichtweg fachlich und wird zudem im Entwurf selbst bei der Kostenanalyse der verschiedenen Erfüllungsoptionen unter Punkt 4 des Referentenentwurfes ad absurdum geführt. Dies bewerten wir eindeutig als Diskriminierung der Erfüllungsoption Biomethan bzw. Bioenergie/grüne Gase. Mit Blick auf die enorme Erhöhung der Strompreise im vergangenen Jahr sind Preissteigerungen bei den Betriebskosten insbesondere bei strombetriebenen Technologien wie Wärmepumpen ebenso zu erwarten und bedürfen demnach eines Mieterschutzes. Zudem wird die Auswahl der Erfüllungsoptionen von Eigentümern nicht anhand eines Wirtschaftlichkeitskriteriums, wie z.B. den Energiekosten getroffen, sondern im Rahmen einer ganzheitlichen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, d.h. unter Berücksichtigung der Gesamtkosten der möglichen Erfüllungsoptionen über den gesamten Lebenszyklus.

**Handlungsbedarf:**

**Streichung der so genannten Mieterschutzregelung für die Erfüllungsoption Biomethan in neuen Heizungstechnologien.**

**Ansprechpartnerin:**

Janet Hochi, Geschäftsführerin  
Email: janet.hochi@biogasrat.de